*****Vorlage***

**Geschätzte Ehepartner**

Es macht Sinn, dass ihr in „guten“ Zeiten wichtige Punkte in eurer Ehe regelt.

Nachstehend einige Erklärungen zur Vorlage:

* M steht für Mann, F für Frau; Setzt doch die Vornamen ein.
* Der Aufbau der Unterpunkte ist gegliedert nach

1., 2., ... : und baut aufeinander auf;

a), b), ... : und steht für verschiedene Varianten, von denen ihr die für eure Situation am besten passende wählen könnt;

* : und steht für eine gleichwertige Aufzählung bez. Gewichtung.
* Eure Unterschriften auf diesem Papier sind zu beglaubigen. Ihr könnt dies machen, indem ihr den Ehevertrag beim Fürstlichen Landgericht unterzeichnet.
* Zur Erstellung könnt ihr den nachstehenden Inhalt kopieren und
  1. auf euer Briefpapier oder ein leeres Blatt einfügen,
  2. die Seite 1 (inkl. Kopf- und Fusszeile) löschen und die diese Datei verwenden.
* Die Verwendung unserer Logos ist euch nicht gestattet.

Weitere Informationen findet ihr unter www.männerfragen.li. Gerne stehen wir euch für weiterführende Fragen auf Wunsch zur Verfügung. Email rechtsberatung@maennerfragen.li, Tel. +423 794 94 00.

**Schöne Grüsse**

Dr. Nicolaus Ruther

Hansjörg Frick



abgeschlossen zwischen

Herrn M, wohnhaft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und

Frau F, wohnhaft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

am

\_\_\_

Präambel

Beide Ehepartner haben die in ihrem jeweiligen Alleineigentum stehenden Vermögensbestandteile, bestehend aus Barvermögen, Wertschriften, Sachvermögen in die Ehe eingebracht (siehe Anhang zum Ehevertrag). Diese Vermögensbestandteile zählen nach liechtensteinischem Ehegesetz als Eigengut und werden daher von der Aufteilung des ehelichen Vermögenszuwachses und des sonstigen ehelichen Vermögens ausgenommen.

1 Rechtswahl / Gerichtsstand

Die Ehepartner vereinbaren unwiderruflich, für den Fall der Auflösung ihrer Ehe, sei es durch Ungültigkeitserklärung, Ehetrennung oder Ehescheidung, auch für den Fall, dass einer oder beide Ehepartner ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein Wohnsitz hat / haben, dass zur Beurteilung von Fragen im Zusammenhang des ehelichen Güterrechtes bzw. Vermögenszuwachses ausschliesslich (materiell) liechtensteinsches Recht anwendbar sein soll.

Ausserdem wird für allfällige Steitigkeiten zwischen den Ehepartnern wahlweise der Gerichtsstand Vaduz vereinbart.

2 Eigengut

Es wird festgestellt und vereinbart, dass das Bar- und Wertschriftenvermögen zum oben erwähnten Zeitpunkt der Eheschliessung bei

1. M den Betrag von CHF \_\_\_
2. F den Betrag von CHF \_\_\_

ausmacht, ausschliesslich Eigengut im Sinne des Art. 75 Ehegesetz bildet und somit von der Aufteilung des Vermögens bei einer allfälligen späteren Scheidung ebenso wie sämtliche Erträgnisse aus diesem Eigengut ausdrücklich ausgenommen wird.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung (Art. 76 ff Ehegesetz) vereinbaren die Ehepartner ausdrücklich, dass auch die Erträgnisse aus dem jeweiligen Eigengut oder Ersatzanschaffungen eines der Ehepartner vollumfänglich ausgeschieden werden, sodass das jeweilige Eigengut samt Erträgnisse aus dem Eigentum oder Ersatzanschaffungen ausschliesslich Eigentum des jeweiligen Ehepartners bleibt und keiner Aufteilung für den Fall der Auflösung der Ehe unterliegt.

3 Gültigkeit

Die gegenständliche Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Eheschliessung.

4 Anfechtungsverzicht

Die Vertragsparteien schliessen diese Vereinbarung frei von jeglichem Irrtum oder Zwang. Auf eine Anfechtung der Vereinbarung – aus welchem Rechtstitel auch immer – wird ausdrücklich verzichtet.

5 Form

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen derselben Form wie der Ehevertrag als Ganzes (Schriftform, beglaubigte Urkunde).

Ort, Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschriften: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

M F

*Die Echtheit der Unterschriften ist vor dem Fürstlichen Landgericht zu beglaubigen.*